

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Schwarzenholz (fraktionslos), eingegangen am 12. Februar 2002

Umfang und bisherige Ergebnisse der in Niedersachsen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 angelaufenen bundesweiten Rasterfahndung

Auf Beschluss der Innenministerkonferenz ist Anfang Oktober 2001 eine bundesweite Rasterfahndung nach mutmaßlichen Verdächtigen im Zusammenhang mit den Anschlägen in New York und Washington am 11. September 2001 angelaufen. Bisher wurden keine Verhaftungen von mutmaßlichen sog. Schläfern infolge dieser bundesweiten Ausforschung bekannt.

Die Durchführung der Rasterfahndung erfolgt auf der Grundlage der Polizeigesetze der Bundesländer, wobei das Bundeskriminalamt die Länder bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen unterstützt. In mehreren Bundesländern waren bereits schon vor diesem Beschluss landesweite Rasterfahndungen angelaufen. In Niedersachsen gestattet das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz, im Gegensatz zu den Gesetzen der meisten anderen Bundesländer, das Sammeln von Informationen über Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker richtet.

Über das Ausmaß der seither laufenden Fahndungsmaßnahmen, die dabei angewendeten Raster, die Zahl der Betroffenen, die Zahl der durch die bisherigen Fahndungsmaßnahmen zum engeren Kreis möglicher Verdächtiger gerechneten Personen, die darauf basierenden weiteren polizeilichen Maßnahmen gegen solche Personen sowie über das Ausmaß der bei dieser bundesweiten Fahndung erhobenen und abgeglichenen Daten und den Umgang mit diesen Daten gibt es widersprüchliche Berichte in der Presse, aber bisher kaum amtliche Auskünfte. Ebenso liegen keine verlässlichen Angaben über die Kosten der Rasterfahndung und die Zahl der eingesetzten Beamtinnen und Beamten vor.

Seit Beginn der Rasterfahndung gibt es erhebliche Proteste von Betroffenen, z. B. Studierendenvertretungen mehrerer Hochschulen, und Bedenken von Datenschutzbeauftragten und Menschenrechtsgruppen über die nach ihrer Ansicht mit der Rasterfahndung verbundene pauschale Diffamierung und Verdächtigungen von großen Menschengruppen, insbesondere von Personen islamischen Glaubens bzw. aus islamischen Ländern.

Für die Einleitung von Rasterfahndungen ist eine Gefahrenlage, die sich auf eine gegenwärtige Gefahr terroristischer oder vergleichbarer Anschläge gründet, nachzuweisen. Am 22. Januar 2001 hat das Berliner Landesgericht die in Berlin laufende Rasterfahndung gegen mutmaßliche Anhänger islamischer Organisationen für unzulässig erklärt, da diese konkreten Nachweise nicht geführt wurden.

Die *Deutsche Richterzeitung* formuliert in ihrer Ausgabe 1/2002 unter der Überschrift „Neues aus der ‚Mottenkiste‘ Rasterfahndung“ noch einmal grundsätzliche Kritikpunkte an solchen Maßnahmen: „Unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen ist die Rasterfahndung allerdings (rechts)politisch umstritten.“, schreibt die Zeitung und kritisiert, dass

„– eine Vielzahl unverdächtigter Personen in die Fahndung einbezogen werden,

- potenziell sämtliche Datenbestände in Dateien herangezogen werden können und damit die Zweckbindung der dort vorhandenen Daten umgangen wird,
- die traditionelle Suche nach verantwortlichen Personen dergestalt umgekehrt wird, dass sie zunächst als verantwortlich angesehen werden und ihnen gegenüber Verdachtsmomente erst durch die Rasterfahndung ausgeschlossen werden,
- die Zweckmäßigkeit der Rasterfahndung vorher kaum bekannt sei und
- wegen der weitgehenden Anonymität kaum Rechtsschutz möglich sei.“

Trotz aller Kritik und gerichtlicher Urteile laufen die Fahndungsmaßnahmen weiter. So wurden beispielsweise in Hamburg, nach erfolgter Überprüfung von über 30 000 männlichen Studierenden, 140 Personen zur polizeilichen Vernehmung eingeladen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit terroristischer Anschläge in Niedersachsen ein?
2. Seit wann läuft in Niedersachsen die Rasterfahndung?
3. Wie viele Beamtinnen und Beamte sind seit Beginn der Rasterfahndung in Niedersachsen mit der Sammlung, Sichtung und Auswertung von Daten beschäftigt?
4. Wie viele Stunden haben die Beamtinnen und Beamten mit dieser Arbeit verbracht, und aus welchen anderen (polizeilichen) Arbeiten wurden sie abgezogen?
5. Über wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt der niedersächsische Verfassungsschutz derzeit (unter Angabe der Bereiche, wie beispielsweise „ausländischer Terrorismus“)? Hält die Landesregierung diese Personalstärke für ausreichend zur Wahrnehmung der mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz verbundenen Tätigkeiten?
6. In welchem Jahr kam es anlässlich welcher Erkenntnis letztmalig zur Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim niedersächsischen Verfassungsschutz? Erwägt die Landesregierung eine erneute Personalaufstockung? Wenn ja, in welchen Bereichen und aufgrund welcher Erkenntnisse?
7. Welche Unterstützung erhält Niedersachsen vom BKA im Zusammenhang mit der Rasterfahndung? Seit wann?
8. Welche konkreten Verdachtsmomente gegen welche Personen bzw. Personengruppen in Niedersachsen liegen der Landesregierung bzw. der Polizei im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 derzeit vor?
9. Von wem stammen diese Verdachtsmomente, und wann wurden sie wem übermittelt?
10. Wurden diese Verdachtsmomente bzw. Vorwürfe über
 - a) Interpol,
 - b) Europol,
 - c) andere Stellen (wenn ja, welche?)übermittelt?
11. Nach welchen genauen Suchkriterien wird die Rasterfahndung in Niedersachsen geführt? Unterscheidet sie sich von den auf der Innenministerkonferenz beschlossenen Suchkriterien? Wenn ja, in welchen Punkten und warum?
12. Welche Daten werden bei dieser Suche von welchen Stellen bei Polizei und/oder Geheimdiensten gesammelt und abgeglichen?

13. Wie viele Personen wurden in Niedersachsen in der ersten Stufe der Rasterfahndung überprüft? Wie viele davon sind
 - a) Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft,
 - b) Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, darunter aus
 - EU-Ländern,
 - anderen Ländern (bitte unter Angabe der Länder),
 - c) wie viele männlich, wie viele weiblich?
14. Wie viele in der ersten Stufe der Rasterfahndung überprüfte Personen sind
 - a) Asylberechtigte,
 - b) Flüchtlinge, deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist,
 - c) Geduldete Flüchtlinge?
15. Wie viele der bisher überprüften Personen waren
 - Studierende,
 - Beschäftigte an Hochschulen,
 - Beschäftigte in anderen öffentlichen Bereichen oder Betrieben,
 - Beschäftigte in privaten Firmen?
16. Wie viele waren mutmaßlich oder nachweislich islamischer Religionszugehörigkeit?
17. Welche Dateien von welchen Behörden, Universitäten, privaten Firmen und anderen Stellen wurden im Rahmen der Rasterfahndung in Niedersachsen an polizeiliche Fahndungsstellen übergeben und dort ausgewertet?
18. Wie viele Prozesse von Beschäftigten und/oder Betriebsräten, Personalräten, Studierendenvertretungen und anderen Stellen sind der Landesregierung in Niedersachsen bekannt (bitte die Verfahren und Ergebnisse einzeln auflisten)?
19. Wie viele der bisher überprüften Personen werden bereits nach dieser ersten Überprüfung als „unverdächtig“ eingestuft und damit nicht weiter überprüft (bitte nach den in den Fragen 13, 14 und 15 abgefragten Personengruppen aufschlüsseln)?
20. Wie viele Personen sind inzwischen in den engeren Kreis potenzieller Verdächtiger aufgenommen bzw. einbezogen worden, und welche Konsequenzen hat es für die Betroffenen (Überwachung, polizeiliche Vorladung etc., bitte nach den in den Fragen 13, 14 und 15 abgefragten Personengruppen aufschlüsseln)? Welcher Straftaten werden diese Personen verdächtigt, oder sind sie bereits vorher oder seit Anlaufen der Fahndung verurteilt worden?
21. Wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren sind bisher aufgrund der Ergebnisse der Rasterfahndung eingeleitet worden? Wie viele standen davon mit dem Verdacht auf terroristische Straftaten
 - a) in einem Zusammenhang,
 - b) in keinerlei Zusammenhang?
22. Ist die erste Überprüfung der in den Fragen 13, 14 und 15 genannten Personengruppen bereits abgeschlossen? Wenn nein, wie lange wird sie voraussichtlich noch dauern?
23. Welche weiteren Überprüfungen werden Personen, die in der ersten Stufe der Rasterfahndung nicht als „unverdächtig“ eingestuft wurden, unterzogen?
24. Wie viele Personen in Niedersachsen erhielten im Rahmen der Rasterfahndung

- a) Polizeibesuche zuhause oder in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld,
 - b) Polizeibesuche bzw. Anrufe an ihrem Arbeitsplatz bzw. bei ihrer Firma, an ihrer Hochschule oder bei vergleichbaren Einrichtungen, an denen sie sich tagsüber zur Arbeit, zu Studien- oder Forschungszwecken aufhalten (bitte nach den in den Fragen 13, 14 und 15 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?
25. Wie viele wurden in die polizeiliche Observation aufgenommen? Gegen wie viele wurde eine Überwachung ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs eingeleitet? Gegen wie viele wurden andere Formen der Observation verhängt?
 26. Wie viele der bisher verdächtigten oder rechtskräftig verurteilten Personen stehen nach Meinung der Polizei im direkten oder indirekten Zusammenhang mit potenziell terroristischen islamischen Organisationen? Wie viele der unter 13, 14 und 15 gefragten Personen stehen möglicherweise im Zusammenhang mit anderen als terroristisch oder extremistisch eingestuften Organisationen (bitte nach den Namen der Organisationen aufschlüsseln)?
 27. In welchem Stadium werden die in der Rasterfahndung überprüften Personen auf welche Weise unterrichtet, dass sie einer Rasterfahndung ausgesetzt waren und welche Ergebnisse die Rasterfahndung erbracht hat?
 28. Hat es nach In-Kraft-Treten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes eine Ausweitung der Rasterfahndung in Niedersachsen insoweit gegeben, als nun auch Sozialdaten einbezogen wurden? Wenn ja, welche Daten von wie vielen Personen wurden von welchen Stellen eingefordert und werden jetzt bei der Polizei überprüft?
 29. Welche Herkunftsländer stehen in Niedersachsen auf der Liste der sog. Problemstaaten? Werden alle Personen, die aus einem sog. Problemstaat stammen und einen Antrag auf Einbürgerung oder einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen, durch den Verfassungsschutz überprüft? Sind die Einbürgerungsstellen verpflichtet, eine solche Überprüfung zu veranlassen, über welche Handlungsspielräume verfügen sie diesbezüglich?
 30. Welche Rechtsmittel haben die Betroffenen in Niedersachsen, um sich gegen eine Rasterfahndung zu wehren? Wie viele und welche Rechtsmittel wurden bisher mit welchem Erfolg eingelegt?
 31. Welche Rechtsmittel haben Unschuldige, um sich gegen die Speicherung ihrer Daten zu wehren?
 32. Was geschieht nach Abschluss der derzeitigen Fahndung mit den dabei erhobenen Daten? Wie lange werden die erhobenen Daten bei Polizei und/oder Geheimdiensten gespeichert? Wer hat mit welcher Begründung wie lange Zugriff auf diese Daten?
 33. Wo genau erfolgt diese Speicherung?
 34. Wie viele der im Zuge der Rasterfahndung erhobenen Daten wurden seit Anfang Oktober an geheimdienstliche Stellen zur Überprüfung weitergereicht?
 35. Wer überprüft in Niedersachsen, ob die bei den gegenwärtigen Fahndungsmaßnahmen erhobenen Daten von Unschuldigen bzw. unverdächtigen Personen nach Abschluss der Fahndung wieder vernichtet werden? Von wie vielen als unverdächtig eingestuften Personen wurden nach heutigem Stand die Daten vernichtet?
 36. Hat der niedersächsische Datenschutzbeauftragte seit Beginn der Rasterfahndung Einblick in die polizeilich gesammelten Daten und in den weiteren Umgang mit diesen Daten genommen? Wenn ja, wann und in welchen Abständen wird ihm Einblick gewährt? Was war das Ergebnis dieser datenschutzrechtlichen Überprüfungen?
 37. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den anhaltenden Klagen und dem oben genannten Berliner Urteil für das weitere Vorgehen im Rahmen der niedersächsischen Rasterfahndung?

38. Wie beurteilt die Landesregierung unter dem Eindruck des bisherigen Fahndungsaufwandes und seiner Ergebnisse, der ergangenen Urteile und der öffentlichen Kritik die Effektivität, Verhältnismäßigkeit und grundgesetzliche Vertretbarkeit einer solchen Maßnahme gegen viele unschuldige Personen?
39. Wie beurteilt sie die in der *Deutschen Richterzeitung* o. g. Kritikpunkte?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20. Februar 2002 – II/721 – 961)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 23.25-01425/2 –

Hannover, den 29. Mai 2002

1. Vorbemerkung:

Am 30.10.2001 trat das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Kraft, mit dem die Ermächtigungsnorm gem. § 45 a NGefAG und somit die Befugnis zur Datenerhebung zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen eingeführt wurde. Am selben Tag ordnete der Behördenleiter des Landeskriminalamtes Niedersachsen die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke des Datenabgleichs mit anderen Dateien in Niedersachsen an. Im Rahmen dieser Anordnung wurden Daten in Anlehnung an bundesweit festgelegte Rasterkriterien erhoben. Die Zustimmung des niedersächsischen Innenministeriums zur Anordnung der sog. Rasterfahndung wurde am 30.10.2001 erteilt; das LKA NI wurde mit der Durchführung beauftragt. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen wurde zeitgleich durch das niedersächsische MI in Kenntnis gesetzt. Der Landesdatenschutzbeauftragte hat ständig die Möglichkeit, sich beim LKA NI zu informieren. Feste Ansprechpartner wurden hierzu benannt und stehen zur Verfügung.

Der Datenabgleich nach § 45a NGefAG dient als Maßnahme der Gefahrenabwehr dem Erkennen möglicherweise in Deutschland aufhältiger Terroristen, die dem Tätertyp des so genannten Schläfers entsprechen. Diesem Tätertypus wurden von einer Bund-Länder-Koordinierungsgruppe bestimmte Kriterien zugeordnet, die - wie etwa der männliche Muslim eines bestimmten Alters - nicht willkürlich oder einseitig, sondern aufgrund der objektiven Erkenntnisse der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bundesweit einheitlich festgelegt wurden. Die Anschläge in den USA vom 11.09.2001, die Usama bin Laden und seinem Netzwerk „Al Qaeda“ zugerechnet werden, zeigen, dass von möglicherweise noch in Deutschland als Ruhe-, Rückzugs- oder Vorbereitungsraum lebenden terroristischen Gewalttätern eine nicht kalkulierbare Bedrohung ausgeht. Im Falle weiterer Anschläge muss daher mit einer Vielzahl von Todesopfern und einem immensen Sachschaden gerechnet werden. Auch wenn bislang keine konkreten Erkenntnisse über Anschlagziel, -ort, Zeit und modus operandi möglicher Terrorakte gegen Personen bzw. Objekte vorliegen, ist aufgrund der Existenz von so genannten Schläfern, Sympathisanten und sonstigen Angehörigen des Netzwerkes um Usama bin Laden, aber auch von fanatisierten Einzeltätern und Kleingruppen, von einer latenten Gefahrensituation auszugehen.

Diese Feststellungen werden durch eine erst kürzlich aktualisierte Lageeinschätzung des BKA erneut bestätigt. Ausdrücklich wird nochmals unter Hinweis auf neuere Erkenntnisse betont, die Abstände zwischen den den Angehörigen des terroristischen Netzwerkes bin Ladens zugeschriebenen Anschlägen (Zeitspannen von mehreren Jahren) verdeutlichen, dass im Hinblick auf eine immer wieder behauptete Abschwächung der Gefähr-

dungslage von längeren Zeiträumen als nach den bisherigen Erfahrungen üblich ausgegangen werden muss. In diesem Zusammenhang ist ebenso auf die von der Presse (u. a. *Spiegel* vom 17.03.2002) verbreitete Information hinzuweisen, dass diese Netzwerkstrukturen auch nach den Aktionen in Afghanistan weiterhin bestehen, sich neu formieren und Erkenntnisse über die Finanzierung neuer Terroranschläge vorliegen.

Der terroristische Anschlag in Djerba am 11.04.2002 hat erneut die Aktionsfähigkeit von Terrorgruppen deutlich gemacht. Wegen der Tatbekennung einer Mudjahedin-Gruppe geht das Bundeskriminalamt in seiner Gefährdungseinschätzung vom 17.04.2002 davon aus, dass für Anschläge dieser Dimension (16 Tote) immer noch von einem ausreichenden Täterpotenzial ausgegangen werden muss und nach wie vor von einer hohen Gefährdung israelischer, jüdischer und amerikanischer Einrichtungen auch in Deutschland auszugehen ist. Erste Spuren der Ermittlungen führen auch in diesem Fall nach Europa und nach Deutschland.

In Anbetracht dieser Bedrohungssituation stellt sich der Datenabgleich nach § 45 a NGefAG als eine verhältnismäßige Maßnahme dar. Dabei erfordert die Geeignetheit einer polizeilichen Maßnahme nach allgemeiner Auffassung nicht, dass das Mittel endgültig und unmittelbar zum Ziel führt. Vielmehr liegt sie im konkreten Fall schon immer dann vor, wenn mit ihrer Hilfe der gewünschte Zweck gefördert werden kann, wobei ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Konkret konnten hier mit Hilfe der vom Gesetzgeber vorgegebenen personenbezogenen Daten und der fahndungsspezifischen Suchkriterien Personenkreise eingegrenzt werden, bei denen die gesuchten Merkmale vorliegen. Weiterhin berücksichtigt die konkrete Anordnung die Gesamtlagebeurteilung, dass nach den Erkenntnissen der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden 16 von 19 der Verdächtigen der Terroranschläge vorher aus europäischen Staaten in die USA eingereist sind, mindestens drei davon haben in Deutschland gelebt bzw. sich aufgehalten. Hinzu kommt, dass diese Anschläge nicht das Werk Einzelner sein können, sondern es umfangreicher Vorarbeiten bedurfte. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden leben in Deutschland mehr als 30 000 Personen, die als islamische Extremisten eingestuft sind. Diese Zahlen lassen darauf schließen, dass sich in Deutschland weitere Schläfer bzw. Sympathisanten aufhalten. Es erscheint also nicht ausgeschlossen, diesen Personen mit Hilfe eines Datenabgleichs auf die Spur zu kommen.

Wegen dieser bislang völlig neuen Bedrohungssituation bedurfte es im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit zunächst auch des Datenabgleichs nach § 45a NGefAG, da die sonst üblichen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen zunächst keine Aussicht auf Erfolg versprochen. Dabei fand Berücksichtigung, dass im Sinne eines ausgewogenen Grundrechtsschutzes in rechtlicher Hinsicht an die Wahrscheinlichkeit eines konkreten Schadenseintritts umso geringere Anforderungen geknüpft sind, je größer bzw. schwerwiegender die zu erwartenden Folgen sind. Die mit dem Datenabgleich einhergehenden Grundrechtseingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fallen in der Relation wesentlich geringer aus als die wahrscheinlichen Folgen eines hier in der Dimension kaum vorherzusehenden neuen terroristischen Anschlages.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahme wird letztlich auch dadurch bestätigt, dass die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder auf ihrer Sitzung Anfang März erklärt hat, dass „die Rasterfahndung auch sinnvoll ist und Erfolg haben kann, wenn einige der Länder nicht mehr dabei sind“.

Vor diesem Hintergrund wurde vom Landeskriminalamt Niedersachsen gemäß § 45 a NGefAG gegenüber 27 Universitäten, Hochschulen sowie Fachhochschulen die Übermittlung von Datensätzen nach den konkret vorgegebenen Kriterien angeordnet. In der Zeit vom 08.11.2001 bis 20.02.2002 wurden dabei etwa 3 800 Studentendatensätze übermittelt. Nach Bereinigung des Datenbestandes gemäß den bundesweit einheitlichen Rasterkriterien und Zusammenführung von identischen Personen verblieben ca. 2 700 Datensätze. Gleichzeitig lieferten auf entsprechende Anordnung des LKA die 427 Einwohnermeldeämter rund 40 000 Datensätze. Das Polizeiamt für Technik und Beschaf-

fung Niedersachsen (PATB NI) bereitete für den EDV-Abgleich die eingegangenen Datensätze technisch auf und überführte diese in eine einheitliche Struktur.

Als erstes Ergebnis sind in Niedersachsen bei dem jetzt abgeschlossenen Datenabgleich zwischen den rund 40 000 EMA-Datensätzen und den Datensätzen der Universitäten/Fachhochschulen insgesamt 1 677 Datensätze ermittelt worden, bei denen Studenten eindeutig EMA-Datensätzen zugeordnet werden konnten. Diese Datensätze erfüllen mit hin sämtliche von der Koordinierungsgruppe aufgestellten „Rasterkriterien“ und können insofern als Grundbestand der Prüffälle bezeichnet werden. Zu den verbleibenden ca. 1 020 Studentendatensätzen ist anzuführen, dass die Einwohnermeldebehörden der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Braunschweig die Formulierungen in der Anordnung zur Datenerhebung in der Form ausgelegt haben, dass sie lediglich die Datensätze der Personen übermittelt haben, bei denen nach dem 01.01.1996 eine Veränderung der Meldeanschrift verzeichnet ist. Die Datennachlieferung wird in Kürze erfolgen. Darüber hinaus gibt es eine derzeit nicht feststehende Anzahl an Personen, die in Niedersachsen studieren, hier jedoch keinen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben. Insofern wird es noch eine Erhöhung der Zahl der Prüffälle geben.

Im Rahmen der erforderlichen polizeilichen Weiterbearbeitung werden diese ersten Datensätze einerseits mit den gleichfalls in Niedersachsen erhobenen Abgleichdateien (Fluglizenzinhaber pp.) sowie mit weiteren sachdienlichen polizeilichen Dateien (POLAS pp.) abgeglichen - dies selbstverständlich unter Protokollierung aller Verarbeitungsschritte. Andererseits wird die Koordinierungs- und Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes (BKA) durch Einbringung dieser 1 677 Datensätze in die Verbunddatei „Schläfer“ beim BKA genutzt. Dort findet eine Anreicherung des Datenbestandes mit Treffern nach Maßgabe der dort vorhandenen Erkenntnisse - der auf der Grundlage des BKA-Gesetzes geführten Abgleichdateien - statt. Anschließend wird der gesamte Datenbestand dem Land Niedersachsen wieder rückübermittelt. Die „Treffer“ führen in Niedersachsen zur Priorisierung bei der weiteren Abarbeitung der Prüffälle und dienen insofern der Erstellung einer „Ranking-Liste“. Das Wort „Treffer“ bedeutet daher nicht etwa, dass die Polizei von einem entdeckten „Schläfer“ ausgeht. Die Prüffälle werden durch die örtlich zuständigen Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes mit den herkömmlichen Methoden nach den Bedingungen des Einzelfalles abgearbeitet. Die Koordinierung dieser Maßnahmen obliegt dem LKA NI als Zentralstelle. Die Polizei geht im Zuge der Detektion so genannter Schläfer rechtlich abgestuft und phasenweise vor. Die hier lebenden ausländischen Studenten, deren Daten von den Universitäten und Fachhochschulen übermittelt wurden und den Rasterkriterien entsprechen, werden daher nicht pauschal mit einem Bündel an Maßnahmen überzogen. Basierend auf der Täterbeschreibung des BKA (operative Fallanalyse) werden in mehreren aufeinander folgenden Phasen auf Grundlage der jeweiligen Ermittlungsergebnisse Personen mit Wahrscheinlichkeitsaussagen als so genannte Schläfer ausgeschlossen. Die Anzahl der Personen, die letztlich nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Zurzeit kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen gezielte und intensivere Gefahrenermittlungen betrieben werden müssen. Zu beachten ist, dass signifikantes Kennzeichen eines so genannten Schläfers gerade seine unauffällige Lebensweise ist. Anhand äußerer Merkmale oder Kennzeichen ist nicht auszumachen, ob eine Person einer islamistisch-fundamentalistischen Organisation angehört, eine solche Gesinnung übernimmt und sich auf zukünftige Terrorakte vorbereitet. Die Verdachtsverdichtung wird eher durch das Zusammenführen von Informationen, die vorhanden sind, als durch Befragungen von Nachbarn oder anderen Bezugspersonen erfolgen. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass es sich bei der so genannten Rasterfahndung und den sich daran anschließenden Gefahrenermittlungen um präventiv polizeiliche und keineswegs um strafprozessuale Maßnahmen handelt. Ziel ist die Detektion von Terroristen vom Typus des sog. Schläfers. Bei den Personen, die den festgelegten Rasterkriterien entsprechen und deren Daten von der Polizei bei den ersuchten Stellen zum Zwecke des Datenabgleichs erhoben wurden, handelt es sich ohne das Hinzutreten weiterer Erkenntnisse noch nicht um Verdächtige im Sinne der Strafprozessordnung.

2. Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

An dem Datenabgleich gemäß § 45 a NGefAG war eine nicht bekannte Anzahl von Polizeibeamtinnen und -beamten beteiligt. Darüber hinaus ist hier die Zahl der in diesem Zusammenhang eingesetzten Bediensteten der Einwohnermeldeämter sowie der Universitäten und Fachhochschulen unbekannt.

Zu 4:

Siehe Antwort zu 3.

Zu 5:

In den jährlichen Verfassungsschutzberichten nimmt die Landesregierung auch Stellung zu der Stellenausstattung des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Wie im Verfassungsschutzbericht 2000 aufgeführt, waren im Haushaltsplan 2000 insgesamt 220 Stellen ausgewiesen. Diese Stellenzahl galt auch für das Haushaltsjahr 2001.

Infolge der Ereignisse des 11. September 2001 hat die niedersächsische Landesregierung dem NLFV zehn zusätzliche Stellen zugewiesen, die insbesondere für den Aufgabenbereich der Beobachtung und Auswertung islamistischer Bestrebungen verwendet werden sollen. Aufgrund anderer umzusetzender stellenwirtschaftlicher Maßnahmen stehen dem NLFV im Haushaltsjahr 2002/2003 jetzt insgesamt 227 Stellen zur Verfügung.

Nach Abzug des so genannten Intendanturpersonals liegt die Zahl der mit originären Verfassungsschutzaufgaben befassten Beschäftigten bei 176.

Eine differenzierte Darstellung der in den einzelnen Aufgabenbereichen des NLFV eingesetzten Beschäftigten würde Rückschlüsse auf die operativen Arbeitsschwerpunkte des NLFV ermöglichen. Eine derartige Darstellung kann nur vor dem zuständigen Landtagsausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erfolgen.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchem Umfang sich durch die im Terrorismusbekämpfungsgesetz zunächst vorgenommene Veränderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes nach Anpassung entsprechender Landesvorschriften zusätzliche Aufgaben für die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ergeben. Je nach Umfang des hieraus resultierenden Aufgabenzuwachses muss der erforderliche Personalbedarf geprüft werden. Bei Fortbestehen der momentanen Rechts- und Sicherheitslage ist die Stellenausstattung des NLFV auch mittelfristig ausreichend, um die bisherigen gesetzlichen Aufgaben und die weiteren mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

Zu 6:

Neueinstellungen aufgrund besonderer Erkenntnisse waren in den letzten Jahren nicht erforderlich. Soweit Neueinstellungen im Rahmen der Wiederbesetzung frei gewordener Stellen aufgrund natürlicher Personalfluktuaton erfolgt sind, handelte es sich hierbei um routinemäßige personalwirtschaftliche Maßnahmen.

Zu 7:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 8:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 9:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 10:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 11:

In Niedersachsen finden die bundesweit abgestimmten Rasterkriterien Anwendung.

Zu 12:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 13 bis 17:

Siehe Vorbemerkung.

Eine Überprüfung von Personen fand im Rahmen der laufenden so genannten Rasterfahndung bislang nicht statt. Ferner erfolgt im LKA NI keine Aufschlüsselung in die Kategorien, die in der Fragestellung (Nr. 14) aufgeführt sind.

Zu 18:

Vor dem Hintergrund der Frage 30 werden die hier nachgefragten Prozesse auf das Bundesgebiet bezogen. Der Landesregierung sind konkret nachfolgende Entscheidungen (ohne Vorinstanzen) zur Kenntnis gelangt:

- LG Berlin vom 15.01.2002 (84 T 278 u.a.) vier ausländische Staatsangehörige sowie die Humboldt-Universität zu Berlin - Stattgabe,
- VG Mainz vom 01.02.2002 (1 L 1106/01.Mz) marokkanischer Staatsangehöriger - Ablehnung,
- OLG Düsseldorf vom 08.02.2002 (3 Wx 357/01) deutscher Staatsangehöriger - Stattgabe,
- OLG Düsseldorf vom 08.02.2002 (3 Wx 351/01) jordanischer Staatsangehöriger - Ablehnung,
- OLG Frankfurt vom 21.02.2002 (20 W 55/02) ausländischer Staatsangehöriger - Stattgabe,
- VG Hamburg vom 27.02.2002 (14 VG 446/2002) ausländischer Staatsangehöriger - Ablehnung,
- OVG Koblenz vom 22.03.2002 (12 B 103331/02) Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschluss des VG Mainz (s. o.),
- VG Bremen vom 27.03.2002 (8 V 356/02) marokkanischer Staatsangehöriger - Ablehnung.

Zu 19 und 20:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu den Fragen 13 bis 17.

Zu 21:

Bislang ergaben sich im Rahmen der laufenden so genannten Rasterfahndung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden dementsprechend nicht eingeleitet.

Zu 22:

Eine konkrete zeitliche Prognose kann derzeit nicht gestellt werden.

Zu 23:

Siehe Vorbemerkung. Einzelheiten können nicht dargelegt werden, um die damit verbundenen kriminalistischen Ziele im Zusammenhang mit den polizeilichen Gefahrenermittlungen nicht zu gefährden. Sie bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles und den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten. Es gibt keinen Unterschied zu sonst zu bearbeitenden Gefahrenlagen.

Zu 24:

Siehe Vorbemerkung.

In Niedersachsen wurden bislang keine polizeilichen Überprüfungen oder Befragungen im sozialen Umfeld von Personen durchgeführt.

Zu 25:

Im Rahmen der laufenden so genannten Rasterfahndung wurden bislang keine Observationen durchgeführt oder Maßnahmen der Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs getroffen.

Zu 26:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu den Fragen 13 bis 17.

Zu 27:

Die Regelung des Datenabgleichs nach § 45 a NGefAG beinhaltet keine spezifische Unterrichtungspflicht bezüglich der mit dieser Maßnahme überprüften Personen. Sofern aufgrund des Ergebnisses des Datenabgleichs weitere polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen gegen bestimmte Personen ergriffen werden und sich insofern Datenerhebungsmaßnahmen mit besonderen Mitteln und Methoden nach dem NGefAG anschließen, finden die bislang schon geltenden Unterrichtsregelungen des § 30 Abs. 4 und 5 NGefAG Anwendung. Danach erfolgt die Unterrichtung im Regelfall ohne eine Fristvorgabe zu dem Zeitpunkt, an dem der Zweck der Maßnahme nicht mehr gefährdet ist.

Zu 28:

Es sind keine Sozialdaten erhoben worden.

Zu 29:

Nach § 64 a Abs. 2 des Ausländergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 09.01.2002 können die Ausländerbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt übermitteln. Das den Ausländerbehörden mit dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen ist durch Runderlass des Innenministeriums vom 25.01.2002 - 45.3-12361/1 - dahingehend gebunden worden, dass bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage des § 64 a Abs. 4 AuslG zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vor der Erteilung oder Verlängerung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung an einen Ausländer, der aus einem der in der folgenden Aufstellung genannten Staaten stammt, jeweils

die Staatsschutzdienststellen bei den zuständigen Polizeiinspektionen sowie das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz zu beteiligen sind:

Afghanistan	Ägypten	Albanien	Algerien
Bahrain	Irak	Iran	Jemen
Jordanien	Katar	Kuwait	Libanon
Libyen	Marokko	Oman	Pakistan
Saudi-Arabien	Sudan	Syrien	Tadschikistan
Turkmenistan	Usbekistan	Vereinigte Arabische Emirate	

Anfragen sind auch bei Ausländern aus anderen Herkunftsstaaten möglich, wenn dazu im Einzelfall konkrete Veranlassung besteht. Im Hinblick auf das jetzt ausgesprochene Verbandsverbot des „Kalifatsstaates“ dürfte dies vor allem für türkische Staatsangehörige in Betracht kommen.

Zu 30:

Die Betroffenen können eine Klage erheben bzw. zum vorläufigen Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. In Niedersachsen haben zwei Studenten davon Gebrauch gemacht.

Das Verwaltungsgericht Hannover, 10. Kammer, hat über die Fälle am 11.04.2002 mündlich verhandelt und die Verfahren eingestellt, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten und die Antragsgegnerin (Land Niedersachsen, vertreten durch das Landeskriminalamt Niedersachsen) zugestimmt hatte, die Daten der beiden Betroffenen solange nicht an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten, bis das Landeskriminalamt dem Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen eine Liste der Abgleichdateien im Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt habe. Diese Liste hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen am 12.04.2002 erhalten.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht Hannover eine etwaige Verletzung des grundrechtlich gesicherten informationellen Selbstbestimmungsrechts nicht gesehen.

Zu 31:

Siehe Antwort zu 30.

Zu 32:

Sofern nach Abschluss der derzeitigen Fahndung die Speicherung, Veränderung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu einem in den §§ 38 und 39 NGefAG genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist, sind diese gemäß § 39 a NGefAG zu löschen. Eine Speicherung beim Verfassungsschutz erfolgt nicht. Auf die im Rahmen des Datenabgleichs nach § 45 a NGefAG ermittelten Datenbestände, die in die beim BKA eingerichtete Verbunddatei (§§ 11 Abs. 1, 34 BKAG) aufgenommen werden, haben dort das BKA und die Länder ausschließlich zum Zwecke des Datenabgleichs Zugriff.

Zu 33:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 34:

Im Rahmen der Anordnung zur laufenden so genannten Rasterfahndung vom 30.10.2001 wurden in Niedersachsen bislang keine personenbezogenen Daten an Geheimdienste übermittelt.

Zu 35:

Die Überprüfung, ob Daten vernichtet werden, obliegt der speichernden Polizeibehörde, und diese unterliegt der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Bislang wurden in Niedersachsen keine im Rahmen der so genannten Rasterfahndung von den ersuchten Stellen an die Polizei übermittelten Daten vernichtet. Nach § 39 a NGefAG sind personenbezogene Daten erst dann zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Zu 36:

Siehe Vorbemerkung.

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen hat sich mehrfach über die Art und Weise der Datenerhebung und des maschinellen Datenabgleichs beim LKA NI informiert. Beanstandungen hat es hierbei nicht gegeben.

Zu 37:

Siehe Antwort zu 30.

Zu 38:

Vor dem Hintergrund der vor dem VG Hannover abgeschlossenen Verfahren - s. Antwort zu 30 - und gerade auch nach Maßgabe der Entscheidungen des OVG Koblenz, der Verwaltungsgerichte Bremen und Hamburg sowie des OLG Düsseldorf ist der Datenabgleich nach § 45 a NGefAG rechtmäßig und im konkreten Fall auch geeignet, erforderlich und angemessen, d. h. in der Gesamtheit verhältnismäßig. Der polizeiliche Eingriff steht seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und den von ihm hinzunehmenden Einbußen.

Im Übrigen liegt es in der Natur der Sache, dass staatliche Präventivmaßnahmen auch Nichtbetroffene berühren, wobei es der täglichen Routinearbeit der Polizei entspricht, konkretere Ermittlungen auch auf Personen zu erstrecken, die sich später als unschuldig herausstellen.

Zu 39:

Es ist zu begrüßen, dass die Deutsche Richterzeitung in ihre Rubrik „Informationen ...“ zur Thematik der Rasterfahndung eine zunächst überwiegend sachliche Darstellung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Rasterfahndung in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz aufgenommen hat. Die dort in den letzten Passagen wiedergegebenen Argumente der Kritiker der Rasterfahndung lassen jedoch eine eigene rechtspolitische Auseinandersetzung vermissen, die die Sicherheits- und Schutzfunktion des Staates berücksichtigt. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass die Deutsche Richterzeitung gleichwohl auch die zwischenzeitlichen Entscheidungen der o. a. Verwaltungsgerichte sowie des OLG Düsseldorf zur Kenntnis nehmen wird, in denen die dortigen Richter deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass der Staat vor dem konkreten Hintergrund der brutalen terroristischen Anschläge in New York und der daraus resultierenden neuen Dimension der Bedrohung tausender unschuldiger Menschen in rechtmäßiger Weise auf ein gerade nicht in das übliche Schema passendes neues Täterprofil mit der gesetzlich vorgegebenen Maßnahme der Rasterfahndung reagiert hat.

Bartling